



## Satzung des *Förderverein Goetheschule Darmstadt e.V.*

Stand: Satzung vom 3. Juli 1996 in der Fassung entsprechend der Änderungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Oktober 2015.

(Hier in neu formatierter, aber inhaltlich identischer, Form vom 7. Mai 2020.)

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein trägt den Namen "Förderverein Goetheschule Darmstadt e. V."
- Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- Der Sitz des Vereins ist in Darmstadt.
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere durch:

- Ausstattung mit Lern- und Lehrmitteln sowie Spiel- und Sportgeräten, wenn die vom Schulträger zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel nicht ausreichen.
- Unterstützung bei Klassenfahrten und Ausflügen (z.B. bei finanziell schwach gestellten Familien).
- Förderung von kulturellen Veranstaltungen für SchülerInnen.
- Unterstützung bei besonderen schulischen Aktivitäten wie z.B. Theater AG, Musik AG, Schulfesten, Projektwoche, Lesewoche. Er kann aktiv werden, um Informationsveranstaltungen für Eltern und LehrerInnen zu unterstützen.
- Nutzung von schulischen Räumen an Personen, deren dortige Aktivitäten die Zielsetzung des Vereins unterstützen.
- Förderung der Öffentlichkeitsarbeit innerhalb und außerhalb der Schule, z.B. durch Herausgabe einer Schulzeitung.
- Planung und Durchführung von Betreuungsangeboten für SchülerInnen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Insbesondere gilt, dass alle Mittel und Einkünfte des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden dürfen. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.



#### **§ 4 Mitglieder, Mitgliedschaft**

- Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- Der Eintritt in den Verein erfolgt mit einem schriftlichen Antrag beim Vorstand unter Anerkennung der Satzung.
- Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen.
- nach Beitragsrückstand über 1 Jahr.
- durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Zum Ausschluss ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- durch Streichung aus der Mitgliederliste.

#### **§ 5 Beiträge**

Der Verein erhebt je Mitglied einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Über diesen Beitrag hinaus können die Mitglieder einen höheren Betrag nach eigenem Ermessen entrichten.

#### **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins und in allen Angelegenheiten zuständig, für die nicht in der Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans begründet ist.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Hierzu lädt der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich, E-Mail ist zulässig, unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen, wenn sie von einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder von mindestens 1/5 der Mitglieder beantragt wird.
- Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung berät über die ihr vorgelegten Anträge und Unternehmungen des Vereins. Sie wählt den Vorstand und kann ihm Aufträge erteilen.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.



Email: info@foerdereverein-goetheschule.de  
WWW: http://foerdereverein-goetheschule.de  
Hauspost: Roter Briefkasten in der Goetheschule, 1. Stock, links vom Lehrerzimmer

- Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge zur Förderung des Vereinszweckes beim Vereinsvorstand einzubringen.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei KassenprüferInnen, welche die Jahresabrechnung des Vorstands prüfen und ihr darüber berichten.

## § 8 Der Vorstand

- Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
  - Dem Vorstand gehören an:
    - ein/e Vorsitzende/r,
    - ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r,
    - ein/e Kassierer/in,
    - bis zu 4 Beisitzer/Innen
    - die Schulleiter/In.
- Der Vorstand kann zu bestimmten Zwecken erweitert werden.
- Die/der Vorsitzende oder ihre/sein Stellvertreter/In beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr (vor der Mitgliederversammlung) einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
  - Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter die/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter/In.
  - Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins.
  - Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Abwahl muss in der Einladung angekündigt werden.
  - Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist das in seinem Besitz befindliche Vereinsvermögen ohne Aufforderung unverzüglich an den Verein zurückzuführen.

## § 9 [Gestrichen]

## § 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder und müssen in der Einladung angekündigt werden.
- Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss ist auf der Mitgliederversammlung zu fassen. Die Tagesordnung darf nur den Punkt der Auflösung beinhalten.
- Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den „Verein Kinder- und Jugendarbeit e.V.“ (Kinderhaus); der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.